

Morgenbesser, Herbert

Article — Digitized Version

Die Filmindustrie in der Bundesrepublik

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Morgenbesser, Herbert (1954) : Die Filmindustrie in der Bundesrepublik, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 34, Iss. 10, pp. 573-580

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/131972>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

zu bringen, die allgemein interessieren. So sehr die gut redigierten Wirtschaftsteile für die Fachkreise von Wert sind, so bleiben sie doch durch ihre Fachsprache vielen Lesern unverständlich.

Es soll allerdings nicht verkannt werden, daß es oft bei der unterschiedlichen Zusammensetzung des Leserkreises einer Zeitung schwierig ist, gerade auf diesem Fachgebiet allen Interessenten, sowohl den fachlich fundierten als auch den nur ganz allgemein interessierten Lesern gerecht zu werden. Da jedoch in einer freien Marktwirtschaft, die jeden Marktteilnehmer zum unmittelbar Beteiligten macht, die Tagespresse eine wichtige informative und erklärende Aufgabe hat, sollte allenthalben versucht werden, ihr noch besser gerecht zu werden. Man muß bedenken, daß 16 Millionen Arbeitnehmer und Millionen von Hausfrauen in der Bundesrepublik und Westberlin in ihren wirtschaftlichen Entscheidungen und ihren Wirtschaftsplanungen auf die Unterrichtung durch Tageszeitungen angewiesen sind.

Ohne Zweifel läßt sich auf Grund der Tatsache, daß die westdeutschen Tageszeitungen gegenwärtig eine Gesamtauflage von etwa 16 Mill. Exemplaren haben, sagen, daß von der Art und Weise der Wirtschaftsberichterstattung nicht nur für die Konsumenten, sondern auch für die Produzenten sehr viel abhängt. Populäre Darstellungen in den Tageszeitungen sind erwünscht, doch dürfen sie nicht auf Kosten der sachlichen Zuverlässigkeit gehen, viel weniger noch dürfen sie nach opportunen Gesichtspunkten ausgewählt werden. Es sollte deswegen ein besonderes Anliegen der Autoren der Wirtschaftsfachpresse sein, mehr als bisher aktiv an der Gestaltung der Tagespresse mitzuwirken, sei es auch nur durch gelegentliche Beiträge in leicht verständlicher Form. Die ökonomische Praxis von heute braucht keinesfalls die Theorie von gestern zu sein, wenn die mannigfaltigen publizistischen Mittel auch von denen in Anspruch genommen werden, die dazu berufen sind, wissenschaftliche Erkenntnisse zu verbreiten. Gr.

Die Filmindustrie in der Bundesrepublik

Herbert Morgenbesser, Hamburg

Die Filmindustrie ist im Bundesgebiet und Westberlin durch rd. 70 Spielfilmproduzenten und ungefähr ebenso viele Hersteller von Kurzfilmen (Kultur-, Lehr-, Werbefilmen und dergl.) repräsentiert. Die Gesamtzahl unterliegt insofern ständigen Schwankungen, als es sich bei einem Teil der Produktionsfirmen um Kleinstbetriebe handelt, die über ihre Gründung und gewisse Versuche nicht hinauskommen und früher oder später wieder verschwinden, um ähnlichen kurzlebigen Gründungen Platz zu machen. Die meisten Herstellerfirmen bringen höchstens ein bis zwei Filme im Jahr heraus, nur eine kleine Anzahl von Großbetrieben hat in den letzten Jahren drei bis vier Filme jährlich produziert. Produktion wie Verleih sind in der Bundesrepublik und Westberlin stark zersplittert, doch heben sich aus der Vielzahl der Betriebe einige den Markt beherrschende Großfirmen heraus, so, um nur einige der wichtigsten zu nennen, in Westberlin die Berolina, die CCC (Central Cinema Corporation) und die Kapitof-Film-GmbH (eine Ufa-Gründung), in Hamburg die Real-Film GmbH, die Fama Film GmbH und die Standard-Film GmbH, in München die NDF (Neue Deutsche Film GmbH), die Georg Witt Film GmbH, die Rotari Film GmbH und die Oska Film GmbH, in Wiesbaden die Domnick Film GmbH und die Meteor Film GmbH. Einige Produktionsfirmen stehen in engem finanziellen Kontakt mit einer der führenden Verleihfirmen.

Die für Produktionszwecke zur Verfügung stehenden Ateliers, Kopieranstalten usw. sind, soweit sie nicht wie München-Geiseltagesteig zum bundeseigenen Ufi-Komplex gehören, in der Regel im Besitz unabhängiger Gesellschaften, an denen die Produktionsfirmen nicht beteiligt sind. Eine Ausnahme bildet die Real-Film GmbH, die über ein eigenes Studio in Hamburg-Wandsbek verfügt. Die Atelier-Betriebe in Bendestorf, die früher der Jungen Film Union (Rolf Meyer) ge-

hörten, sind in den Besitz der Niedersächsischen Landesbank übergegangen. Nach einer gemeinsamen Erklärung des niedersächsischen Wirtschafts- und Verkehrsministeriums und des Inhabers der Fink-Film GmbH, Horst Fink, wird die Fink-Film GmbH nach Ablauf eines zur Zeit in Kraft befindlichen Pachtvertrages das Atelier in Bendestorf käuflich erwerben. 1953 wurden insgesamt 103 deutsche Spielfilme und 268 Kulturfilme hergestellt. Damit hat die Spielfilmproduktion ungefähr den Stand von 1938 erreicht.

ZWEI HAUPTPROBLEME

Zwei Hauptprobleme standen für die westdeutsche Filmwirtschaft in den letzten Jahren im Vordergrund, nämlich die Bürgschaftshilfe der Öffentlichen Hand und die Neuordnung des ehemals reichseigenen Filmvermögens. Aus verschiedenen Gründen hatte die Filmindustrie im Bundesgebiet keinen bemerkenswerten Anteil an dem allgemeinen Aufschwung, der die allgemeine Wirtschaftsentwicklung seit der Währungsreform kennzeichnete. Die direkte oder indirekte Verstaatlichung der Filmindustrie unter dem nationalsozialistischen Regime hatte nach dem Zusammenbruch zur Folge, daß das gesamte Filmvermögen, soweit es nicht Kriegszerstörungen zum Opfer gefallen war, in allen seinen Teilen — Produktionsbetriebe, technische Ausrüstung, Fertigfilmbestände und flüssige Vermögenswerte — als ehemaliges Reichsvermögen vom Alliierten Kontrollrat beschlagnahmt wurde und dadurch für den Wiederaufbau der privaten deutschen Filmwirtschaft praktisch ausfiel. Produktionsanlagen mußten neu geschaffen werden, zumal die großen Ateliers der Ufa in Berlin-Babelsberg in der Ostzone lagen. Die Errichtung der Zonengrenze bedingte weiterhin, daß etwa ein Drittel des gesamtdeutschen Absatzmarktes für die Filmindustrie der Bundesrepublik ausfiel. Auch der Auslandsmarkt blieb dem westdeutschen Film zunächst verschlossen.

Der vor dem Kriege regelmäßig belieferte süd-osteuropäische Raum ist es noch heute. Gleichermaßen ungünstig wirkte sich besonders in der ersten Nachkriegszeit die Überschwemmung des innerdeutschen Marktes mit Auslandsfilmen aus. Im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern wie Großbritannien, Frankreich, Italien und Spanien war die westdeutsche Filmindustrie weder durch Einfuhrkontingente für ausländische Filme noch durch eine zusätzliche Steuerbelastung von Importfilmen, geschweige denn durch eine staatliche Subventionierung gegen die erdrückende Auslandskonkurrenz geschützt. Als weitere Belastung kam schließlich die starke steuerliche Beanspruchung der deutschen Filmproduktion wie der vertriebsmäßig nachgeordneten Sparten — Filmverleih und Filmtheaterbetriebe — hinzu. Während auf dem Absatzweg aller anderen Industrieerzeugnisse bei der Großhandelsstufe umsatzsteuerliche Vergünstigungen in Kraft treten, sind die der Reihe Industrie-Großhandel-Kleinhandel entsprechenden Sparten der Filmbranche Produktion-Verleih-Theaterbesitz sämtlich mit dem vollen Satz von 4 % belastet, der bei den Filmtheatern sogar auf den Einnahmeanteil erhoben wird, der als Vergnügungssteuer an die Gemeinden abzuführen ist. An dem gesamten Vergnügungssteueraufkommen der Bundesrepublik war die Filmwirtschaft 1952 mit 77,9 % beteiligt. Der durchschnittliche Erhebungssatz der Vergnügungssteuer, der 1944 bei 7,8 % lag, erhöhte sich bis zur Währungsreform auf etwa 25 % und liegt heute bei durchschnittlich 21 %, wobei entscheidend ins Gewicht fällt, daß Nordrhein-Westfalen, das einen besonders hohen Filmtheater-Besucheranteil aufweist, mit 25 % wesentlich über dem Durchschnitt des gesamten Bundesgebiets liegt. Die gesamte steuerliche Belastung der Filmwirtschaft wird durch die Tatsache gekennzeichnet, daß für einen im Bundesgebiet hergestellten Film bis zur vollen Einspielung seiner Produktionskosten allein an direkten Steuern erheblich mehr aufzubringen ist, als seine gesamten Herstellungskosten ausmachen. Schon die Vergnügungssteuer macht mehr aus als der Anteil, den der Produzent auf dem Abrechnungswege über den Filmverleih von diesen Einnahmen erhält.

Bis 1948 waren die Filmproduzenten trotz der erwähnten Schwierigkeiten in der Lage, ohne staatliche Hilfe auszukommen. Die in den folgenden Jahren sich ergebenden Absatzschwierigkeiten (bedingt durch die erdrückende Auslandskonkurrenz, die Freigabe vormals reichseigener Filme und die ungünstige Geld- und Kapitalmarktlage) ließen die Verlustsituation, in die die deutsche Filmwirtschaft in der Nachkriegszeit hineingeraten war, immer stärker hervortreten, so daß eine Finanzhilfe seitens des Bundes und der sogenannten „Filmländer“ in Gestalt von Ausfallbürgschaften gegenüber den Kreditbanken zugunsten der Filmproduzenten unvermeidlich wurde.

Der relativ niedrige Anteil der Filmindustrie an den Lichtspieltheaterereinnahmen und der starke Steuerdruck haben es nur einer geringen Anzahl von Produktionsfirmen ermöglicht, eigenes Kapital anzusammeln. Die weitaus größte Zahl der Produzenten ist für den überwiegenden Teil ihrer Erzeugungskosten

auf Bankkredite angewiesen. Dies ist jedoch keineswegs als eine Besonderheit der deutschen Filmindustrie anzusehen; vielmehr ist in allen filmproduzierenden Ländern die Vorfinanzierung der Produktionskosten auf dem Kreditwege typisch. Bei den Filmkrediten handelt es sich um mittelfristige Objektkredite mit 18—21 Monaten Laufzeit, die durch Verpfändung der Filmrechte und Abtretung der Einspielerlöse gesichert sind, wobei im allgemeinen mit einer Auswertung durch die Verleihfirmen innerhalb von etwa 2 Jahren zu rechnen ist. Die Tatsache, daß die Einspielung der Spitze der Produktionskosten keineswegs immer mit Sicherheit gewährleistet werden kann, hat im Interesse der kreditgebenden Banken wie der Filmhersteller zur Einführung eines Ausfallbürgschaftssystems durch die Öffentliche Hand geführt, das eine Ausweitung der Kreditmöglichkeiten für die Filmindustrie ermöglichen sollte.

DIE BÜRGSCHAFTSAKTIONEN

Die den Filmherstellern seit 1950 gewährten Bürgschaften, die eine Laufzeit von 18 Monaten hatten, deckten im allgemeinen 35 % der Produktionskosten. Sie wurden in der ersten Zeit vielfach gleichzeitig vom Bund und dem betreffenden Land, in dem der Film gedreht wurde, gewährt. Diese Bürgschaftshilfe ermöglichte zwar eine weitere Versorgung des westdeutschen Marktes mit einheimischen Filmen, dagegen wurde der damit verbundene Zweck, eine Gesundung der Filmwirtschaft bzw. eine Rückkehr zur freien Wirtschaft herbeizuführen, nur teilweise erreicht, da die Bürgschaftsgewährung den natürlichen wirtschaftlichen Ausleseprozeß behinderte und sich in einer Nivellierung der Filmproduktion auswirkte. Immerhin konnte der inländische Markt teils mit freifinanzierten, teils mit teilverbürgten Filmen gegenüber dem mengenmäßig stark überwiegenden Auslandsangebot Schritt für Schritt wiedergewonnen werden, so daß bis zum Oktober 1953 die verhältnismäßig niedrige Zahl von deutschen Filmen einen Anteil von 47 % an der Gesamtzahl der Terminierungen in den westdeutschen Lichtspielhäusern erreichen konnte.

Die Bürgschaftspolitik des Bundes, die sich zunächst in einer seit 1950 gewährten Bundesbürgschaft aus einem Fonds von 20 Mill. DM für Filmproduktionskredite auswirkte, fand ihre Fortsetzung in einem um die Jahreswende 1952/53 gefaßten Beschluß der Bundesregierung, für weitere drei Jahre neue Filmbürgschaften zu leisten, und zwar im Umfang von jährlich rd. 20 Mill. DM. Ferner beschloß die Bundesregierung, eine besondere Filmbürgschaftsstelle zu schaffen, nachdem die ursprünglichen Pläne zur Errichtung einer Bundesfilmbank gescheitert waren. Die Gründung erfolgte unter dem Namen Bürgschaftsgesellschaft für Filmkredite mbH in Frankfurt a. M.

Über die bisherigen Bürgschaftsleistungen unterrichtet eine kürzlich von behördlicher Seite bekanntgegebene Zahlenaufstellung, die die Zeit von Mitte 1950 bis Herbst 1953 umfaßt. Zuständig für die Vergebung der Bürgschaften ist ein interministerieller Ausschuß, dem je ein Vertreter des Bundeswirtschaftsministeriums, des Bundesfinanzministeriums und des Innenministeriums angehören. Die Überwachung der Produktion

und (der Abrechnung wurde von der Deutschen Revisions- und Treuhand AG übernommen. Die nachstehenden Zahlen berücksichtigen die Einspielergebnisse aller verbürgten Filme bis zum 31. Dezember 1953. Insgesamt wurden Bürgschaften für 82 Spielfilme und 11 Kulturfilme gewährt. Während bei den Kulturfilmen keine Inanspruchnahme aus der Bürgschaftssumme von 109 1106 DM zu verzeichnen war, trat bei den 82 Spielfilmen ein Verlust von 9,207 Mill. DM auf. Die Gesamtkosten der 82 Spielfilme stellten sich auf 76,767 Mill. DM. Hiervon entfielen auf Herstellungskosten 66,657 Mill. DM und auf Vorkosten 10,110 Mill. DM. Die Gesamthöhe der Bürgschaften für diese Filme betrug 22,0775 Mill. DM. Bei diesen seitens des Bundes verbürgten Filmen wurden 263 Mill. DM an Theater-einnahmen erzielt. Die Einnahmen an Vergnügungssteuer stellten sich auf 52,6 Mill. DM, während das Umsatzsteueraufkommen bei allen drei Sparten der Filmwirtschaft eine Höhe von 14,4 Mill. DM erreichte. An der Spielfilmherstellung waren 34 Produktionsfirmen beteiligt, darunter zwei mit je 7 Filmen, eine mit 5, zwei mit je 4, zwei mit je 3, zehn mit je 2 und 17 mit je einem Film. 10 Filme waren deutsche Gemeinschaftsproduktion und 2 deutsch-ausländische Gemeinschaftserzeugung. Die Filme wurden von 14 Verleihfirmen übernommen, darunter eine mit 16, eine mit 13 und eine mit 11 Filmen. Im Verleihjahr 1950/51 liefen 24 bundesverbürgte Filme an, 1951/52 32 Filme, 1952/53 22 und 1953/54 4 Filme. Die Atelierbelegung durch bundesverbürgte Filme in den Kalenderjahren 1950/53 geht aus folgender Übersicht hervor:

Atelier	1950	1951	1952	1953	Zusammen
Berlin-Tempelhof	3	2	2	—	7
Berlin-Spandau	1	4	3	—	8
Wiesbaden	4	4	2	1	11
Hamburg	5	5	6	2	18
Bendestorf	4	5	3	—	12
Göttingen	—	5	6	—	11
München	1	3	5	3	12
Insgesamt	18	28	27	6	79

Die Herstellungskosten der bundesverbürgten Filme stellten sich wie folgt: In Berlin 15 Filme mit 11,295 Mill. DM, in Wiesbaden 11 Filme mit 9,577 Mill. DM, in Hamburg 18 Filme mit 15,063 Mill. DM, in Bendestorf 12 Filme mit 12,148 Mill. DM, in Göttingen 11 Filme mit 7,157 Mill. DM und in München 12 Filme mit 9,565 Mill. DM sowie in sonstigen Produktionsstätten 3 Filme mit 1,852 Mill. DM. Über Kosten, Bürgschaftshöhe und Bürgschaftsverluste dieser 82 bundesverbürgten Filme unterrichtet folgende vom Bundeswirtschaftsministerium veröffentlichte Aufstellung:

Filmart	Herstellungskosten	Vorkosten	Gesamtkosten	Höhe der Bürgschaften (in Mill. DM)	Inlands-Filmmiete	Auslands-erlöse	Verleih-provision	Sonstige Kosten ¹⁾	Netto-erlös	Bürgschafts-Prod. verluste
Gruppe 1: 14 Revue- und Operettenfilme	16,454	2,865	19,319	5,025	24,806	1,457	6,103	1,884	18,276	1,065
Gruppe 2: 6 musikalische Lustspiele	4,991	0,920	5,911	1,680	5,704	0,260	1,293	0,943	3,728	0,882
Gruppe 3: 16 Lustspiele	10,129	1,402	11,531	3,478	9,233	0,491	2,227	1,276	6,221	2,076
Gruppe 4: 11 Grottesken, Burlesken, Schwänke	7,607	1,386	8,993	2,623	13,500	0,658	4,004	0,993	9,161	0,545
Gruppe 5: 8 Kriminal-, Sensations- und Artistenfilme	7,256	0,870	8,126	2,502	6,757	0,520	1,614	0,813	4,850	1,304
Gruppe 6: 25 ernste Filme, Problemfilme	19,268	2,521	21,789	6,437	23,850	1,740	5,977	2,530	17,083	3,005
Gruppe 7: 2 Filme im Jugendmilieu	0,952	0,146	1,098	0,330	0,378	0,039	0,075	0,029	0,313	0,330
82 Filme insgesamt	66,657	10,110	76,767	22,075	84,228	5,165	21,293	8,468	59,632	9,207

¹⁾ z. B. Zinsen, Umsatzsteuer u. a.

Die Differenz zwischen Gesamtkosten und Nettoerlös ergibt ein Minus von rd. 17 Mill. DM. Abzüglich der ausgewiesenen Bürgschaftsverluste des Bundes verbleiben also rd. 8 Mill. DM, die die Filmproduzenten selbst oder sonstige Geldgeber belasten.

Die Bürgschaftsgesellschaft für Filmkredite arbeitet auf Grund von Richtlinien, die am 26. Oktober 1953 der Öffentlichkeit bekanntgegeben wurden. Danach soll die Gesellschaft die Herstellung deutscher Filme im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Westberlin durch die Übernahme von Bürgschaften fördern mit dem Ziel, durch Hebung der Wirtschaftlichkeit und durch Qualitätsverbesserung die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Filmproduktion zu steigern. Bürgschaften werden grundsätzlich nur für Kredite übernommen, die zur Herstellung einer bestimmten Anzahl im gleichen Verleihjahr uraufzuführender Filme dienen. Die Anzahl der Filme soll so bemessen sein, daß ein wirksamer Risikoausgleich gesichert erscheint. Sie soll in der Regel 8 Filme betragen. Die Kredite dürfen nur in Teilbeträgen auf Grund jeweiliger Freigabe durch die Bürgschaftsgesellschaft in Anspruch genommen werden. Die Freigabe für den einzelnen Film kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die so finanzierten Filme bilden eine Risikogemeinschaft. Soweit die auf dem Abrechnungskonto der Bürgschaftsgesellschaft eingegangenen Erlöse eines Films, dessen Herstellung wie angegeben finanziert worden ist, die Gesamtkosten des Films übersteigen, sind 10% des Überschusses an den Produzenten dieses Films abzuführen. Übersteigen die zur Tilgung verfügbaren Erlöse der einer Risikogemeinschaft angehörenden Filme die Summe der Gesamtkosten dieser Filme, so gebührt der Überschuß dem Antragsteller. Wenn die zur Tilgung verbleibenden Erlöse eines Films, der wie angegeben finanziert worden ist, seine Gesamtkosten übersteigen, so ist der Überschuß an die Bürgschaftsgesellschaft abzuführen, soweit über ihn nicht gemäß der Bestimmung über den Produzentenanteil zu verfügen ist. Bürgschaften für Kredite, die der Herstellung einzelner Filme dienen, werden nur ausnahmsweise übernommen.

Außerdem werden Bürgschaften nur übernommen, wenn die vereinbarte Verleihprovision 25% der um die Umsatzsteuer gekürzten Einnahmen, die bei der Auswertung von Filmen im Inland erzielt werden, nicht übersteigt. Wenn die Voraussetzung der 10%igen Überschußzahlung an den Produzenten erfüllt ist, kann die Bürgschaftsgesellschaft für weitere Einnahmen, die bei der Auswertung des Films im Inland erzielt wurden, Verleihprovisionen bis zur Höhe von 30% zulassen. Die Bürgschaftsgesellschaft kann im Einvernehmen mit dem Antragsteller das ihrer Entscheidung zugrunde gelegte Produktionsprogramm in dem erforderlichen Umfang kürzen, insbesondere wenn zu befürchten ist, daß die Durchführung des vollen Programms angesichts des zu erwartenden Angebots an deutschen Filmen zu Verlusten führen würde, mit denen bei der Entscheidung nicht gerechnet werden konnte. Ist eine Bürgschaft für die Herstellung von Filmen auf gemeinsamen Antrag mehrerer Antragsteller übernommen worden, so haften diese Antragsteller der Bürgschaftsgesellschaft für alle Verzögerungen auf Grund dieser Bedingung als Gesamtschuldner. Ist eine Bürgschaft für die Herstellung von Filmen auf gemeinsamen Antrag mehrerer Antragsteller übernommen worden, so werden jedem der Antragsteller Rechte, Pflichten, Maßnahmen oder Unterlassungen eines anderen Antragstellers wie seine eigenen Rechte, Pflichten, Maßnahmen oder Unterlassungen angerechnet. Dies bedeutet, daß die Filme eine Risikogemeinschaft bilden und daß Gewinnausschüttungen und sonstige Zahlungen rechtswirksam an jeden der Antragsteller geleistet werden können.

UMSTRITTENE BÜRGSCHAFTSRICHTLINIEN

Gegen diese Bundesbürgschaftsrichtlinien hat der Verband deutscher Filmproduzenten eine Reihe schwerwiegender Bedenken vorgebracht. In einer ausführlichen Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen wird zum Ausdruck gebracht, daß die Filmproduktion in den jetzigen Richtlinien für die Bundesbürgschaften keinen Ansatz zu einer Qualitätsverbesserung und Hebung der Wettbewerbsfähigkeit sieht. Der Bürgschaftsgesellschaft werde ein allzu breiter Ermessensspielraum gegeben. Den wiederholten Vorstellungen der Filmproduktion, den Umfang der Staffeln auf 4 Filme zu begrenzen, sei nicht Rechnung getragen worden. Es sei keiner Produktionsfirma möglich, eine eigene Staffel von 8 Filmen pro Jahr sorgfältig vorzubereiten. In der Regel würden daher mehrere Produzenten zu einer Risikogemeinschaft zusammengefaßt werden, für die der Verleih als Antragsteller auftreten werde. Damit werde notwendigerweise eine Verlagerung des Schwergewichts auf wenige Verleihfirmen, die als bürgschaftswürdig anerkannt werden, und eine Ausschaltung der Produzenten als Unternehmer mit privatwirtschaftlicher Initiative und Verantwortung eintreten. Die Beschränkung der Verleihhaftung auf 5% des Umsatzes berge die Gefahr in sich, daß Verleihfirmen bei erfolgsschwachen Filmen daran interessiert sind, den Umsatz möglichst gering zu halten, um ihre Haftung zu beschränken. Der Verleih werde seinerseits in einem nicht tragbaren Ausmaß unter die Kontrolle der Bürgschaftsgesellschaft gestellt. Da diese sich voll im Bundesbesitz befindet und ihr Aufsichtsrat, der über die Gewährung von Bürgschaften entscheidet, ausschließlich aus Vertretern der Bundesregierung besteht, sind die Bürgschaftsrichtlinien nach Ansicht der Filmproduzenten als ein Instrument anzusehen, das der Errichtung eines Bundesfilmmonopols dienbar gemacht werden kann. Die Bürgschaftsgesellschaft werde, ohne daß dies in den Richtlinien zum Ausdruck kommt, die Herstellungskosten der Filme zu 100% verbürgen. Hierdurch werde nicht nur das zur Verfügung stehende Bürgschaftsvolumen unnötig hoch in Anspruch genommen bzw. schneller als notwendig verbraucht, sondern auch der Produzent als Unternehmer mit eigenem Risiko ausgeschaltet. Nach Auffassung der Produzenten reicht eine Risikoübernahme im Bürgschaftswege von 42,5% im zweiten Rang, wie dies bei den bayrischen Filmbürgschaften der Fall ist, im allgemeinen aus, wobei die Produktion ein Spitzenrisiko im letzten Rang von 7,5% übernehmen und für die erstrangigen 50% der Herstellungskosten eine freie Finanzierung eventuell durch Verleih und Produktion beschafft werden müßte. Eine solche Konstruktion würde der Verpflichtung und Bereitwilligkeit der Filmindustrie zur Übernahme eigener Risiken als verantwortlicher Unternehmer Rechnung tragen und der Industrie eine gesunde Entwicklung auf dem Boden der privaten Wettbewerbswirtschaft ermöglichen; auch wäre dadurch die Gefahr bürokratischer Lenkungs-tendenzen und politischer Einflüsse wesentlich verringert, die bei einer 100%igen Verbürgung als unabwendbar angesehen wird.

Die Kritik der Filmindustrie an den Bundesbürgschaftsrichtlinien von 1953 richtet sich weiter gegen die Be-

grenzung der Produzentenbeteiligung am Gewinn eines einzeln verbürgten Films auf 10%, die für eine Kapitalbildung bei der Industrie ungenügend ist; ferner gegen die Gefahr einer Verewigung der Bürgschaftsgesellschaft als Institution, die durch die Haftung des Antragstellers in Höhe eines Verlustbetrages gegeben ist, der den erst nach Jahren festzustellenden Durchschnittsverlust übersteigt; gegen die Beschränkung der Verleihhaftung auf 5% des Umsatzes, die dazu führen kann, daß Verleihfirmen bei erfolgsschwachen Filmen daran interessiert sind, den Umsatz möglichst gering zu halten, um ihre Haftung zu beschränken; sowie gegen die Höhe der Gebühren, wobei darauf verwiesen wird, daß die Bürgschaftsgesellschaft bei einem Film mit 800 000 DM Herstellungskosten bis zu dessen Einspielen nicht weniger als 42 000 DM an Gebühren erhalten würde.

Ganz allgemein ist gegen das Bürgschaftssystem einzuwenden, daß es die Möglichkeit einer natürlichen Auslese insofern erschwert, als für die Kreditwürdigkeit eines Filmunternehmens nicht so sehr seine wirtschaftliche Bonität entscheidend ist als vielmehr der Besitz einer Ausfallbürgschaft. Die bisherige Bürgschafts-praxis hat diese Tatsache durch eine Reihe von Beispielen unterstrichen. Insbesondere die Praxis der 100%igen Verbürgung der Produktionskosten, die von den Filmproduzenten selbst niemals gefordert worden ist, ist dazu angetan, die Unternehmensverantwortlichkeit weitgehend auszuschließen. Es ist schwer, eine wirtschaftliche Notwendigkeit für die 100%ige Bürgschaftsübernahme festzustellen, um so mehr als die Einführung der Bürgschaftsrichtlinien zu einer Zeit erfolgte, als der deutsche Film einen beträchtlichen Teil des Binnenmarktes zurückgewonnen hatte. Bereits in den beiden vorhergehenden Jahren konnten die deutschen Filmproduzenten bedeutende Eigenrisiken übernehmen. Im übrigen sieht die Filmindustrie in der 100%igen Verbürgung die Gefahr, daß die Kreditinstitute in Zukunft nur noch bereit sein werden, voll verbürgte Filme zu finanzieren, da es nur natürlich ist, daß eine kreditgebende Bank ihr eigenes Risiko so niedrig wie möglich hält.

Neben der Ausfallbürgschaftsaktion des Bundes laufen entsprechende Bürgschaftsaktionen der sogenannten „Filmländer“. Dem Bundesbürgschaftsvolumen von 60 Mill. DM steht ein Gesamtländervolumen von schätzungsweise 20—30 Mill. DM gegenüber. In Bayern, das bei der 1950 einsetzenden Bürgschaftsaktion des Bundes und der Länder führend war, wurde vom Landtag im Sommer dieses Jahres ein neues Bürgschaftsgesetz beschlossen, das u. a. Filmbürgschaften in Höhe von 5 Mill. DM vorsieht. Das Gesetz ist inzwischen in Kraft getreten. Die bisherigen niedersächsischen Filmbürgschaften wurden Ende April 1954 auf rd. 5,8 Mill. DM beziffert. Es wurden Landesbürgschaften für 17 Filme übernommen, von denen 7 die Bürgschaften nicht einspielten.

Eine Mitteilung des Hamburger Senats an die Bürgerschaft besagte, daß von 9,2 Mill. DM Ausfallbürgschaften für Filmproduktionskredite für 54 Filme (darunter 15 Kulturfilme) bis zum 28. April 1954 ein Verlust von rd. 1,7 Mill. DM eingetreten ist. Dieser Verlust dürfte sich durch Staffelausgleich und Verleihgarantien um

etwa 500 000 DM verringern. Diesem Ausfall steht ein Vielfaches an Steuereinnahmen aus der Hamburger Filmindustrie und ihrer Zubringerindustrie gegenüber. Mit der Gründung des Hamburger Filmkontors, das eine staatliche Ausfallgarantie von 3,6 Mill. DM erhielt, löste sich Hamburg von dem bisherigen Bürgerschaftsverfahren und machte den ersten Schritt zur Bildung einer Filmfinanzierungsbank.

SCHWIERIGE UFI-ENTFLECHTUNG

Neben den Ausfallbürgschaften ist es vor allem der Problemkreis der Entflechtung des bundeseigenen Filmvermögens, der in den letzten Jahren in der Diskussion um die Gesundung der deutschen Filmwirtschaft im Vordergrund stand. Das früher reichseigene und als solches nach dem Kriege in unmittelbarem Bundesbesitz übergegangene Filmvermögen setzt sich in der Hauptsache aus Beteiligungen an Gesellschaften der Filmwirtschaft zusammen. 1937 hatte das nationalsozialistische Regime zur Förderung seiner propagandistischen Ziele 95,53 % des Grundkapitals der Universum-Film AG (Ufa) erworben, die ihrerseits an einer größeren Anzahl von deutschen und ausländischen Unternehmen beteiligt war und direkt oder indirekt auf dem Gesamtgebiet der Filmwirtschaft — Produktion, Verleih, Theaterbetrieb, Handel — arbeitete. Das Reich brachte die Beteiligung an der Ufa in eine zu diesem Zweck errichtete Dachgesellschaft, die Ufa-Film GmbH (Ufi) ein, in der eine Anzahl weiterer Tochterunternehmen wie die Bavaria Filmkunst GmbH, die Terra-Filmkunst GmbH, die Tobis Filmkunst GmbH und die Mars-Film GmbH zusammengefaßt sind. Die gesamten Geschäftsanteile der Ufi lagen im Portefeuille einer anderen Holdinggesellschaft, der Cautio-Treuhand GmbH.

Im Jahre 1949 wurden in den drei Besatzungszonen des heutigen Bundesgebiets Gesetze in Kraft gesetzt mit dem Ziele, das Vermögen des ehemaligen Ufi-Konzerns in private Hände in Form von unabhängigen Unternehmen überzuführen. Diese Gesetze wurden später im Gesetz Nr. 32 der Alliierten Hochkommission zusammengefaßt bzw. durch dieses ersetzt. Einer raschen Abwicklung des vorgesehenen Entflechtungsgesetzes stand einmal die herrschende Geld- und Kapitalknappheit in Westdeutschland entgegen, dann aber auch die

Priorität, die die Grundindustrien zwangsläufig genossen. Da die Bundesregierung der Meinung war, daß deutsche Gesetze die Lösung der einschlägigen Fragen in verwaltungstechnischer und politischer Hinsicht leichter bewerkstelligen könnten, wurde der Alliierten Hochkommission vorgeschlagen, ähnlich wie in der Kohle- und Stahlindustrie „Einheitsgesellschaften“ ins Leben zu rufen, die in unabhängigen Privatbesitz zu überführen wären. Dieser Vorschlag wurde von der Hochkommission grundsätzlich angenommen und fand seinen Niederschlag im Gesetz zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens, das am 5. Juni 1953 in Kraft trat. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes sind folgende:

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes sind die Cautio-Treuhand GmbH und die Ufa-Filmgesellschaft mbH (Ufi) aufgelöst. Die übrigen Gesellschaften der Filmwirtschaft, an denen das Reich unmittelbar oder mittelbar beteiligt war, sind durch die zuständigen Gesellschaftsorgane aufzulösen. Von der Auflösung solcher Gesellschaften kann abgesehen werden, wenn der mit dem Gesetz angestrebte Zweck, eine übermäßige wirtschaftliche Macht in der Filmbranche zu vermeiden und eine gesunde, vom Staat unabhängige und auf demokratischen Grundsätzen beruhende Filmwirtschaft in der Bundesrepublik zu schaffen, durch Veräußerung von Anteilsrechten oder Vermögensteilen erreicht werden kann. Hierzu ist die Zustimmung eines neu zu bildenden Abwicklungsausschusses notwendig, dem

- a) der von der Bundesregierung ernannte Vorsitzende, je ein Vertreter der Bundesministerien der Finanzen, für Wirtschaft, des Innern, für Vertriebene und für Angelegenheiten des Bundesrates,
- b) je ein Vertreter der Landesregierungen von Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Hamburg sowie nach Maßgabe des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes vom 4. Januar 1952, § 13, Abs. 1, ein Vertreter des Senats von Berlin angehören.

Der Bundesminister für Finanzen bestellt im Einvernehmen mit dem Bundeswirtschaftsminister die Liquidatoren der unter dieses Gesetz fallenden Gesellschaften. Aufgabe des Abwicklungsausschusses ist die Aufstellung der Richtlinien, nach denen die Liquidatoren die Abwicklung, Verwaltung und Verwertung durchzuführen haben. Die Vermögensgegenstände sollen grundsätzlich im Wege des freihändigen Verkaufs verwertet werden oder, sofern dies zur Erreichung des Zweckes des Gesetzes nicht geeignet oder nicht durchführbar erscheint, durch Verkauf an den Meistbietenden im Wege der öffentlichen Versteigerung. Über die Art der Verwertung beschließt der Abwicklungsausschuß, während ihre Durchführung dem Liquidator obliegt. Über die Zulassung eines Bewerbers zur Versteigerung entscheidet der Abwicklungsausschuß. Generelle Erwerbsverbote bestehen für:

DEUTSCHES BUNDES-ADRESSBUCH

DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT



2. Ausgabe · Einziges vollständiges Adressverzeichnis aller Gewerbetreibenden · Innerhalb der Orte nach Branchen gegliedert, Orte zu Landesabschnitten zusammengefaßt · Gesamtwerk 4 Bände · Nach Branchen geordneter Anzeigenteil

Die Bände I und II sind sofort lieferbar:

Norddeutschland · Nordrhein-Westfalen · Rheinland-Pfalz

Anerkannt durch den Adressbuch-Ausschuß der Deutschen Wirtschaft



DEUTSCHER ADRESSBUCH-VERLAG FÜR WIRTSCHAFT U. VERKEHR GMBH DARMSTADT

- a) Bund, Länder oder sonstige Gebietskörperschaften sowie ihre Beamten;
- b) politische Parteien;
- c) Personen, die auf Grund der Vorschriften über die Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus im Vermögenserwerb beschränkt sind;
- d) juristische Personen und Personenvereinigungen, an denen Personen, die unter (a) bis (c) fallen, nach Kapital oder Stimmrecht mit mehr als 25% mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind.

Die Zulassung ist auch zu versagen, wenn anzunehmen ist, daß ein Erwerb durch den Bieter den Zweck des Gesetzes erheblich gefährden würde. Der Abwicklungsausschuß kann anordnen, daß Rechte an Filmen von besonderem kulturhistorischen oder staatspolitischen Wert entgeltlich oder unentgeltlich auf Bund oder Länder übertragen werden.

Bei einer Veräußerung auf Grund dieses Gesetzes darf niemand mehr als ein Filmatelier oder drei Lichtspieltheater erwerben. Ausnahmen für den Erwerb von Filmtheatern kann der Abwicklungsausschuß aus zwingenden Gründen zulassen. Einer ausländischen Überfremdung wird dadurch vorgebeugt, daß Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sowie juristische Personen und Personenvereinigungen, die ihren Besitz außerhalb der Bundesrepublik und Westberlins haben, bei Veräußerungen auf Grund dieses Gesetzes nicht mehr als einen Anteil von 25% eines Filmateliers oder eines Lichtspieltheaters erwerben können. Die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaften haben ihre Ansprüche innerhalb eines Jahres anzumelden. Die Liquidatoren haben die Vermögen der aufgelösten Gesellschaften zu verwalten, ohne das Ergebnis des Gläubigeraufrufs abzuwarten. Der nach der Berichtigung der Schulden verbleibende Abwicklungserlös der aufgelösten Gesellschaften ist, soweit er nicht auf Beteiligungsrechte anderer Gesellschafter als des Reiches entfällt, an den Bund abzuführen und für die Förderung der Filmwirtschaft zu verwenden.

Hauptziel der Entflechtung ist es, in Anlehnung an bestehende Unternehmen aus dem Ufi-Vermögen sogenannte Kerngesellschaften zu bilden. In diesem Sinne werden die Universum-Film AG (Ufa), die Bavaria-Filmkunst GmbH und die AG für Filmfabrikation (Afifa) nicht aufgelöst, sondern bleiben unter gleichen Namen bestehen. Die zur Bavaria gehörenden Ateliers in München-Geiseltal stellen die größte und modernste Filmproduktionsstätte der Bundesrepublik dar. Sie umfassen 8 Aufnahmehallen, ein Schwarzweiß- und ein Farbkopierwerk und haben eine Jahreskapazität von etwa 35 Filmen. Von den Produktionsanlagen der Ufa stehen für die Abwicklung heute nur noch die Ufa-Studios in Berlin-Tempelhof zur Verfügung, die Ende 1953 vier Ateliers mit insgesamt 2160 qm, eine „Stumme Halle“ mit 960 qm, ein Ausweichtelier mit 600 qm, ein Freigelände mit einem Horizontthügel mit ca. 71 000 qm, ein Synchron-Atelier, ein Mischatelier und ein Musikaufnahmeatelier umfassen. Die Afifa verfügt in Berlin-Tempelhof über unter großen Schwierigkeiten wiederaufgebaute Atelieranlagen und ein Kopierwerk mit einer monatlichen Kapazität von ca. 2 Mill. m Normalfilm Schwarzweiß, 500 000 m Farbfilm, ca. 300 000 m Schmalfilm Schwarzweiß und ca. 300 000 m Farbfilm (schmal). In Wiesbaden stehen der Afifa 3 Hallen mit insgesamt 18 000 qm sowie ein großes Freigelände für Außen- aufnahmen zur Verfügung. Auf dem gleichen Gelände arbeitet ein Ende 1949 in Betrieb genommenes Kopierwerk mit einer monatlichen Kapazität von 1 Mill. m. Auf die Düsseldorfer Betriebe des Ufa-Komplexes entfällt fast die Hälfte des Reinvermögens der früheren Ufa. Hier liegt die Zentrale der Theaterverwaltungen, der Handels- und Grundstücksgesellschaften des ehemals reichseigenen Konzerns. Ende 1953 verfügte die Ufa-Treuhandverwaltung über 30 Filmtheater mit rd. 34 500 Plätzen. In den Ateliers des ehemaligen Ufi-

Konzerns werden laufend Filme in- und ausländischer Produzenten gedreht, in den Kopieranstalten deutsche und ausländische Filme kopiert. Die Ufa- und Afifa-Betriebe in Berlin haben in den Jahren 1951—1953 rd. 7,5 Mill. DM und die Bavaria-Filmkunst GmbH nicht ganz 5 Mill. DM Atelier- und Kopierwerkskredite an Filmproduzenten und Verleihfirmen gewährt. Außerdem wurden von den Theatergesellschaften der Ufa an eine Anzahl deutscher Verleihgesellschaften Filmmietzahlungen geleistet, die nach Maßgabe der Einspielergebnisse bei Abspielen der Filme in den Ufa-Theatern wieder einbehalten wurden. Im einzelnen sind 1951 Filmmietevorauszahlungen von 100 000 DM, 1952 von 400 000 DM und 1953 von 1,13 Mill. DM geleistet worden. Derartige Kredite wurden üblicherweise auch von privaten Atelier- und Kopierbetrieben gewährt.

Nach Erklärungen des Liquidators Dr. Elmendorf handelt es sich bei dem Gesamtkomplex des Ufi-Konzerns um folgende Gesellschaftswerte: Die Ufi mit einem Kapital von 65 Mill. RM, angeschlossen die ehemaligen Produktionsfirmen (darunter die Ufa mit 40 Mill. RM Kapital, an dem u. a. die IG Farbenindustrie AG mit 1,68 Mill. RM beteiligt war, die Bavaria und die Tobis). Hierher gehören ferner die Deutsche Filmtheater GmbH, der Deutsche Filmvertrieb, die Ufa-Handels GmbH, die Grundstücksgesellschaften, die Auslandsabteilung der Ufa u. a. Nach Entflechtung der Ufi werden für die im Bundesgebiet vorhandenen Restvermögen folgende Werte angegeben: Gesamtvermögen 80 Mill. DM, darunter die Filmtheatergesellschaft mit 30—35 Mill. DM, die Bavaria Filmkunst mit rd. 15 Mill. DM, Ateliers und Kopieranstalt in Tempelhof mit rd. 10 Mill. DM, Atelier und Kopieranstalt in Wiesbaden mit rd. 4 Mill. DM und Mars-Film mit rd. 3 Mill. DM. Die Anfang 1954 vorhandenen flüssigen Mittel werden auf etwa 15—20 Mill. DM veranschlagt. Demgegenüber stehen Gläubigerforderungen in Höhe von 50—60 Mill. DM, die aus der Geschäftstätigkeit des ehemaligen Ufi-Konzerns herrühren. Hiervon entfallen allein auf die Oriba-Gruppe 30 Mill. DM, auf die früheren Ufa-Angestellten 5—6 Mill. DM und auf das Neue Deutsche Lichtspielsyndikat 2,5 Mill. DM. Die genaue Höhe der Gesamtforderungen wird sich erst aus dem Ergebnis des Gläubigeraufrufs feststellen lassen. Es ist kaum anzunehmen, daß die exakten Bilanzwerte des Ufi-Vermögens vor Anfang 1955 ermittelt sein können, so daß erst dann an die Reprivatisierung herangegangen werden kann. Bis dahin soll nach Ansicht Bonner Regierungsstellen die deutsche Filmwirtschaft genügend Kapital bereitstellen, um sich bei der Rückführung des ehemaligen Ufi-Vermögens in private Hände beteiligen zu können.

Der Bund ist an einer möglichst günstigen Verwertung des Ufi-Vermögens interessiert. Eine Reprivatisierung zu unangemessen niedrigen Preisen läge auch nicht im Interesse der privaten Filmwirtschaft, da nach § 15 des Abwicklungsgesetzes der Abwicklungserlös für die Förderung der deutschen Filmwirtschaft verwendet werden soll. Bei der Entflechtung und Reprivatisierung wird die Bundesregierung nach Äußerungen von Staatssekretär Westrick vom Bundeswirtschaftsministerium bemüht sein, den Gesamtkomplex so zu gliedern, daß die entstehenden neuen Unternehmen in sich wirtschaftlich gesund und ertragsfähig sind, um die Entstehung neuer Krisenherde in der Filmwirtschaft zu verhindern. Die vom Abwicklungsausschuß beschlossene und inzwischen durchgeführte Neubesetzung der Aufsichtsräte der Ufa, Afifa und Bavaria ermöglicht es den drei Gesellschaften, ihre bis dahin unter Treuhänderschaft stehenden Betriebe nach deutschem Gesellschaftsrecht weiterzuführen. Im übrigen sollen die drei Gesellschaften voneinander unabhängig und im Wettbewerb stehend nach kaufmännischen Gesichtspunkten geführt werden. Inzwischen ist die Bavaria-Filmkunst als erster vormals reichseigener Filmbetrieb

zum Verkauf freigegeben worden. Die Verkaufssumme wird auf Grund einer Bewertung des Sachvermögens durch unabhängige Experten mit 20 Mill. DM angegeben. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß der eventuelle Käufer weitere 4—6 Mill. DM als Betriebsmittel aufbringen muß. Für die künftige Produktionsarbeit der Bavaria dürfte der bayrische Staat, der verständlicherweise stark an einer möglichst 100 %igen Ausnutzung der Atelieranlagen von Geiselgasteig interessiert ist, aus dem neuen Bürgschaftsfonds entsprechende Mittel zur Verfügung stellen. Die Bavaria-Filmkunst in München, die Ufa-Afifa in Berlin und Wiesbaden und die Ufa (Theatergruppe, Ufa-Handel) in Düsseldorf werden auf Grund eines Beschlusses, den der Ufi-Abwicklungsausschuß Anfang August d. J. in München faßte, selbständige Aktiengesellschaften. Der Abwicklungsausschuß hat die Aufsichtsräte der Produktionsgesellschaften der Ufi-Gruppe ermächtigt, über die Aufnahme der Filmherzeugung in eigener Verantwortung zu beschließen. Für die Filmtheatersaison 1955/56 ist mit je 6 Ufa- und Bavaria-Filmen zu rechnen.

Bezüglich der Betriebsgröße der neu zu bildenden Gesellschaften wird im besonderen darauf zu achten sein, daß durch die Einschaltung der drei Unternehmen die deutsche Filmwirtschaft künftig technisch leistungsfähiger und international wettbewerbsfähiger wird. Sie sollte in die Lage versetzt werden, nicht nur den Inlandsmarkt gegenüber einer übermächtigen Konkurrenz des Auslandes zu behaupten und zurückzugewinnen, sondern dem deutschen Film auch wieder die Auslandsmärkte in erheblich stärkerem Ausmaß als bisher zu erschließen. Es wird daher auch im volkswirtschaftlichen Interesse liegen, dafür zu sorgen, daß die in die Filmwirtschaft wieder eingegliederten Unternehmen auch hinsichtlich ihrer Betriebsgröße sowohl mit der technischen wie mit der wirtschaftlichen Entwicklung der ausländischen Filmindustrie Schritt halten können.

Aus dem Entflechtungsgesetz und den der Öffentlichkeit bekanntgegebenen Grundsätzen der Bundesregierung ergibt sich folgende Grundkonzeption: Man wird bei dem ehemals reichseigenen Filmvermögen die filmtechnischen Betriebe — Ateliers, Synchronisierungs- und Kopieranstalten — grundsätzlich getrennt vom Theaterbesitz entflechten. Bei den filmtechnischen Betrieben gilt für die Frage der zukünftigen Betriebsgröße, daß zumindest eine Zersplitterung in Kleinunternehmen aus gesamtwirtschaftlichen wie auch aus filmwirtschaftlichen Gründen tunlichst vermieden werden muß. Die Reprivatisierung wird im allgemeinen zweckmäßigerweise durch eine Veräußerung von Anteilen an den neuen Gesellschaften, nicht aber durch Einzelveräußerungen der Substanz zu erfolgen haben, da dies leicht zu einer unwirtschaftlichen Verschleuderung führen würde.

Die Filmwirtschaft hat ihrerseits in einer sehr ausführlichen Denkschrift zu dem Problem der Ufi-Entflechtung Stellung genommen, die von der SPIO, der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e. V. im Februar ds. Js. bekanntgegeben wurde. In diesem Memorandum betont die SPIO, die private deutsche Film-

wirtschaft würde in ihrer weiteren Entwicklung durch das Auftreten eines starken Ufi-Konzerns — sei es in staatlicher oder später reprivatisierter Form — gestört werden, da sie durch die dann entstehenden ungleichen Wettbewerbsbedingungen zurückgedrängt und in ihrem Bestand gefährdet werden würde. An die Stelle des echten Ausleseprozesses durch Bewährung im freien Wettbewerb würde eine von oben dekretierte Konzentration treten, die unwirtschaftlich wäre. Im Einklang mit dem Ufi-Gesetz und mit den wirtschaftlichen Notwendigkeiten stellt die private Filmwirtschaft u. a. folgende Forderungen und Vorschläge auf: Keine weiteren Investitionen, die nicht im engsten Sinne der Erhaltung des Vermögens dienen, insbesondere sofortige Untersagung jeder weiteren Ausdehnung des Ufa-Theaterparks; keine Erteilung einer Produktions- oder Verleiherlaubnis an die Ufi-Nachfolgegesellschaften bis zur Durchführung der Entflechtung und Reprivatisierung; Entflechtung der Bavaria und der Afifa durch Verkauf der Anteile unter Gewährleistung einer streng getrennten Veräußerung des Wiesbadener Atelier-Komplexes und der Handelsgesellschaften; Auflösung des Ufa-Theaterparks durch Einzelveräußerung mit dem Vorrecht für bestehende private Filmunternehmen unter besonderer Berücksichtigung der Interessen heimatvertriebener Angehöriger der Filmwirtschaft.

In Bonner Ministerialkreisen vertritt man die Ansicht, daß die Denkschrift der SPIO keine konstruktiven Vorschläge enthält. Die Absicht des Bundes sei nicht, monopolistische Bestrebungen im deutschen Filmschaffen zu fördern, sondern so rasch wie möglich zu reprivatisieren, und zwar auf dem Wege über den Aktienmarkt. Darüber, daß eine baldige Wiederherstellung normaler Verhältnisse dringend notwendig ist, dürften sich alle an der deutschen Filmwirtschaft Interessierten einig sein; Meinungsverschiedenheiten bestehen hauptsächlich über den zu beschreitenden Weg. Im übrigen wird die Reprivatisierung vornehmlich davon abhängen, inwieweit es privaten Kapitalgebern, insbesondere Banken, lukrativ erscheint, in der Filmwirtschaft zu investieren.

UNGUNSTIGE AUSSENHANDELSBILANZ

Die meisten in der Bundesrepublik gezeigten ausländischen Spielfilme stammen aus den USA, Großbritannien, Frankreich, Italien, Jugoslawien und Österreich. Vereinbarungen über die Regelung der filmwirtschaftlichen Beziehungen wurden mit Frankreich, Italien, Jugoslawien und Österreich abgeschlossen. Mit Großbritannien, Japan, Schweden, der Schweiz und Spanien wurde der Filmaustausch im Rahmen der jeweiligen Handels- und Zahlungsabkommen geregelt. Mit dem wichtigsten Lieferland, den USA, bestehen keinerlei Vereinbarungen über den Filmaustausch. Die bedeutendsten amerikanischen Produktionsgesellschaften haben sich in der Motion Picture Association of America zusammengeschlossen. Diese Organisation hat in der Bundesrepublik eigene Verleihbetriebe errichtet. Die amerikanischen Firmen haben sich freiwillig darauf beschränkt, rd. 200 Spielfilme pro Verleihjahr auf den deutschen Markt zu bringen. Für die Einfuhr von Filmen in Originalfassung aus Frankreich, Italien und

Jugoslawien besteht keine zahlenmäßige Beschränkung, wohl dagegen für den Import synchronisierter Filme, der beispielsweise auf 30 aus Frankreich und ebensoviele aus Italien pro Verleihjahr bemessen ist. Aus Großbritannien können 30 Spielfilme auf Grund eines Lizenzvertrages mit einer oder mehreren deutschen Verleihfirmen importiert werden. Filme aus Schweden und der Schweiz können ohne zahlenmäßige Begrenzung eingeführt werden. Aus Japan und Indien wird der Jahresimport von je 5 Filmen genehmigt, aus Spanien die Einfuhr von je 12 Spiel- und Kulturfilmern. Die Ausfuhr deutscher Filme wies in den letzten Jahren eine ständig steigende Tendenz auf. Wertmäßig machte der deutsche Filmexport 1953 rd. 8 Mill. DM aus, er könnte jedoch nach Erklärung von Regierungsseite in der Filmdebatte des Bundestages am 2. April 1954 noch auf mindestens 20 Mill. DM gesteigert werden. Vor dem letzten Weltkriege unterhielt die deutsche Filmindustrie zahlreiche Auslandsvertretungen sowie eine Anzahl eigener Auslandsfilialen und Beteiligungen. Die Filmausfuhr entwickelte sich in den 30er Jahren zu einem bedeutenden Wirtschaftsfaktor. Im Jahre 1939 kam aus dem Export deutscher Filme ein Devisengegenwert von rd. 20 Mill. RM herein, während andererseits für in Deutschland gespielte Auslandsfilme im gleichen Jahre 10 Mill. RM an Lizenzzahlungen zu leisten waren. In normalen Vorkriegszeiten war es möglich, die Herstellungskosten der deutschen Filmproduktion auf dem deutschen Absatzmarkt einzuspielen und außerdem 30—40 % durch den Export zusätzlich hereinzubringen.

Nach dem Kriege konnte sich die deutsche Filmherzeugung nicht mehr im gleichen Maße auf die inländischen Einspielergebnisse stützen, vielmehr gewann der Ausfuhrerlös wesentlich an Bedeutung für die Rentabilität der deutschen Produktionsfirmen. Im Vergleich zu 1939 ist aber heute die Außenhandelsbilanz des deutschen Films sehr viel ungünstiger geworden. In einer von der Export-Union der Deutschen Filmindustrie e. V. herausgegebenen Schrift „Wo steht der deutsche Filmexport?“ wird darauf verwiesen, daß beispielsweise

Frankreich ohne Elsaß-Lothringen 1952 nur 2 deutsche Filme sah gegen 26 im Jahre 1938; Holland, das zu den relativ leichten Märkten zu rechnen ist, sah 1951 nur 24 deutsche Filme gegen 84 im Jahre 1938, Finnland nur 9 gegen 43. Nach der Schweiz wurden 1952 nur 50 deutsche Filme ausgeführt gegen 119 im letzten Vorkriegsjahr. Die umgekehrte Entwicklung zeigt sich beim Import ausländischer Filme. So brachte der amerikanische Film 1950 im Bundesgebiet das Hundertfache dessen ein, was der deutsche Film im selben Jahre auf dem gesamten amerikanischen Kontinent erzielte. Die französischen Filme spielten im gleichen Jahre zwanzigmal soviel in der Bundesrepublik ein wie die westdeutschen Filme in Frankreich. Ähnlich ist das Verhältnis im deutsch-italienischen Filmaustausch.

Von der Filmwirtschaft selbst wird dieses Mißverhältnis im Filmaußenhandel darauf zurückgeführt, daß in anderen Ländern der Filmexport durch wirksame Regierungsmaßnahmen unterstützt wird. So hat man in Frankreich die Förderung der Filmausfuhr gesetzlich fundiert. Auch die englische Regierung fördert die Filmindustrie des Landes durch ein Gesetz, den sogenannten Eady-Plan, der sich an die französische Regelung anlehnt. In Italien stützt sich die Auslandsverbreitung des italienischen Films gleichfalls auf ein Gesetz, das der einheimischen Filmproduktion eine großzügige Förderung zukommen läßt, ohne daß dies mit einer staatlichen Einflußnahme verbunden ist. In der Bundesrepublik wurde ähnlich wie in anderen Ländern eine zentrale Organisation, die bereits erwähnte Export-Union der Deutschen Filmindustrie e. V., ins Leben gerufen, die der Förderung des Filmexports dient, ohne sich im einzelnen mit dem Absatz von Filmen zu befassen. Im Bundeshaushaltsplan des Rechnungsjahres 1953 waren für die spezielle Förderung der kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Ausland sowie für das allgemeine, nicht nur auf das Inland beschränkte Informationswesen über 12 Mill. DM eingesetzt. Hiervon wurden zur Förderung des deutschen Filmexports 20 000 DM zur Verfügung gestellt.

Wiederaufbau der chemischen Industrie Mitteldeutschlands

Von einem Korrespondenten

Die chemische Industrie im Raum Halle—Leipzig ist einer der wichtigsten Wirtschaftszweige der jetzigen DDR. Weithin bekannt sind die mitteldeutschen Großbetriebe: das Stickstoffwerk Leuna, die Hydrierwerke Leuna, Böhlen und Zeitz, die Fischer-Tropsch-Werke Schwarzheide und Lütgendorf, die elektrochemischen Werke Ammendorf und Westeregeln, das Bunawerk Schkopau, die Film- und die Farbenfabrik in Wolfen, die Alkali-Elektrolyse in Bitterfeld, die Zelluloidfabrik Eilenburg, das Stickstoffwerk Piesteritz und manches andere große Werk.

Die Ballung der Chemiebetriebe in Sachsen-Anhalt (60 % aller mitteldeutschen Betriebe) und in Sachsen (28 %) beruht auf der mitteldeutschen Braunkohle, die zugleich Rohstoff- und Energiequelle ist, sowie auf den Kalivorkommen und den Salzlagern. Rund 200 000

Beschäftigte in etwa 200 Werken verarbeiten die Rohstoffe zu wichtigen chemischen Erzeugnissen.

Soda, Atzalkali, Primärstickstoff, Phenol, Methanol, Elementarschwefel, Buna und Filme wurden in Mitteldeutschland vor 1945 in einem Umfang erzeugt, der ausreichte, um den gesamtdeutschen Bedarf zu decken. 34,8 % der gesamtdeutschen Chemieproduktion kamen 1936 aus dem Gebiet der jetzigen DDR und aus Ost-Berlin. Die große volkswirtschaftliche Bedeutung dieses Industriezweiges ist offenkundig.

SUBSTANZVERLUSTE

In den Kriegs- und Nachkriegsjahren hat die chemische Industrie Mitteldeutschlands einen beträchtlichen Teil ihrer Substanz eingebüßt. Viele Werke erlitten Luftkriegsschäden; die Betriebe aber, die ganz oder teil-